

Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 29. Mai 2008

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 29. Mai 2008 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Studienverlaufspläne

Anlage 3: Diploma Supplements

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien statt.

(2) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf die Tätigkeit einer Lehrkraft im Lernfeld Arbeitslehre mit den Gegenstandsbereichen Wirtschaft-Technik-Haushalt-Beruf und auf die Lehrtätigkeit im Fach Technik der gymnasialen Oberstufe vor. Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Schulstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden, selbstständig Kompetenzen zur Gestaltung einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen Allgemeinbildung zu erwerben. Im Mittelpunkt steht die Durchdringung der engen Wechselbeziehungen zwischen den technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen der Arbeitswelt. Die Studierenden eignen sich Grundlagen unserer materiellen Kultur an und können diese bei der Gestaltung von Lehr-Lernprozessen fachdidaktisch reduzieren und transformieren. Zugleich qualifiziert das Studium die Studierenden zur individuellen Diagnostik von fachbezogenen Lernständen, zur Dokumentation von Lernentwicklungen sowie zur individuellen Lernplanung und -beratung im Lernfeld Arbeitslehre.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:
(Leistungspunkte = LP)

| | |
|------------------------------|--------------------|
| 1. Fach | 95 LP ² |
| (davon: Bachelorarbeit 6 LP) | |
| 2. Fach | 70 LP |

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 29. Juli 2008.

² Arbeitslehre/Technik kann nur als 2. Fach studiert werden.

Erziehungswissenschaften 15 LP
180 LP

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. Fach | 75 LP |
| (davon: Bachelorarbeit 6 LP) | |
| 2. Fach | 70 LP |
| Erziehungswissenschaften | 15 LP |
| Primarstufenspezifischer Bereich | <u>20 LP</u> |
| | 180 LP |

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

| | |
|--------------------------|--------------------|
| 1. Fach | 25 LP ² |
| 2. Fach | 25 LP |
| Erziehungswissenschaften | 30 LP |
| Praktikum | 20 LP |
| Masterarbeit | <u>20 LP</u> |
| | 120 LP |

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. Fach | 14 LP |
| 2. Fach | 6 LP |
| Primarstufenspezifischer Bereich | 10 LP |
| Erziehungswissenschaften | 25 LP |
| Praktikum | 20 LP |
| Masterarbeit | <u>15 LP</u> |
| | 90 LP |

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium führt auf der Basis systemtheoretischer Betrachtungen vor allem in die Interdependenzen von Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf unter Berücksichtigung der Kategorie Arbeit als didaktisches Zentrum ein. Im Bachelorstudium werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowohl integriert als auch eng verknüpft.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Masterphase umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienmodule zur weiteren Vertiefung der Ausbildung im Gegenstandsbereich Technik. Im Mittelpunkt der Betrachtungen aus der Perspektive der Handelnden stehen soziotechnische Systeme und moderne Technologien. Projektstudien dienen der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater der Arbeitslehre/Technik bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Arbeitslehre das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V):

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- Pro- bzw. Hauptseminare (S):

Proseminare und Hauptseminare im Masterstudium durchgeführt. Seminare dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- Übungen (Ü):

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- Praktika (P):

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und der Orientierung in der Arbeitswelt. Sie bestehen aus folgenden Komponenten:

- einem einwöchigen Fachpraktikum in einem Betrieb oder Unternehmen. Das Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt vor allem aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive sowie der Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben;
- einem zweiwöchigen Praktikum zur manuellen und maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen bei besonderer Berücksichtigung der Unfallver-

hütungsvorschriften und Richtlinien zur Arbeitssicherheit;

- vorlesungs- bzw. seminarbegleitende Praktika zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen.

Bei vorlesungs- bzw. seminarbegleitenden Übungen und Praktika müssen die Gruppenstärken gemäß den Bestimmungen für die Arbeitssicherheit entsprechend den Räumgrößen und der Anzahl der Arbeitsplätze begrenzt werden. In der Regel beträgt die Gruppenstärke 10 bis 15 Studierende.

- Projektstudien:

Sie dienen der Anwendung, Konsolidierung und Erweiterung erworbenen Wissens und Könnens aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Studien. Die Projekte sollen disziplinübergreifende Fragestellungen initiieren, Kooperation erfordern, gesellschaftliche Bedeutung erlangen und Kontakt zu außeruniversitären Praxisfeldern ermöglichen. Das Resultat der Projektarbeit ist in Form eines gegenständlichen Werkes oder einer Aktion mit schulpraktischer Relevanz zu dokumentieren.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Re-

form. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der LP.
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung dieser Ordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Arbeitslehre/Technik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Arbeitslehre/Technik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten LP festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten LP unbenotet.

(4) LP anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) LP werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten LP vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der LP wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der LP entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der LP wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die LP für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den LP verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u. ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, kann auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Arbeitslehre/Technik angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die

jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte (BP) dienen dem Erfassen der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Arbeitslehre bzw. Arbeitslehre/Technik werden den Studierenden jeweils Belegpunkte in folgender Höhe vergeben:

Bachelorstudium:

- 2. Fach LAG und 1. und 2. Fach LSIP 120 BP

Masterstudium:

- 2. Fach LAG 40 BP
- 1. Fach LSIP 35 BP
- 2. Fach LSIP 18 BP

Für das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen; sie sind jeweils einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte – außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums (gemäß § ... der Praktikumsordnung ...) – um die Anzahl der LP, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber LP erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen LP ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den

Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen LP aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen LP, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den LP gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen LP erworben wurden. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es

trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen LP, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(7) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %
 ECTS-B = die nächsten 25 %
 ECTS-C = die nächsten 30 %
 ECTS-D = die nächsten 25 %
 ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandi-

dat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Education im Lehramtsstudium Arbeitslehre bzw. Arbeitslehre/Technik stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Arbeits-, Wirtschafts- und Technikwissenschaften anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen Bildung.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramt Arbeitslehre bzw. Arbeitslehre/Technik an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Für alle Studiengänge in den Fächern Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu belegen:

| Bezeichnung | LP |
|---|----|
| BM_A: Grundlagen von Arbeitssystemen ³ | 10 |
| BM_B: Grundlagen Technischer Systeme | 10 |
| BM_C: Grundlagen Ökonomischer Systeme | 6 |
| BM_D: Grundlagen Soziotechnischer Systeme | 8 |
| BM_E: Grundlagen Sozioökonomischer Systeme | 6 |
| BM_F: Projektstudium I (Handeln in | 5* |

³ BM_A = Berufsfeldbezogenes Fachmodul

| | |
|--|-----------|
| simulierten Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen) | |
| BM_G: Lernfelddidaktik | 7 |
| Summe | 52 |

(2) Im Bachelorstudium für das erste und zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind darüber hinaus drei Vertiefungsmodulare (VM) als Wahlpflichtmodule (WP) zu belegen. Dabei muss jeweils ein Modul einen technischen und einen ökonomischen Schwerpunkt haben:

| Bezeichnung | LP |
|--|-----------|
| VM_H: Systeme des Stoffumsatzes | 6 WP |
| VM_I: Systeme des Energieumsatzes | 6 WP |
| VM_J: Systeme des Informationsumsatzes | 6 WP |
| VM_K: Arbeits- und Gesellschaftsökonomie | 6 WP |
| VM_L: Konsumökonomie | 6 WP |

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im ersten. Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe

beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(5) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle LP gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle LP in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium im Lernfeld Arbeitslehre/Technik in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden einer allgemeinen arbeitsorientierten Bildung umfassend beherrscht und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

* 6 LP im 2. Fach Lehramt Gymnasium und 2. Fach LSIP

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Ablehnungen sind für den jeweiligen Studienbeginn endgültig. Wiederbewerbungen für einen anderen Studienbeginn werden als Neubewerbungen behandelt.

(3) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelor-Abschluss für das Lernfeld Arbeitslehre oder das Fach Technik im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind die Vertiefungsmodule VM_M Projektstudium II (Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen) mit 7 LP und VM_N Fachdidaktik mit 3 LP als Pflichtmodule sowie drei Aufbaumodule (AM) als Wahlpflichtmodule (WP) zu belegen:

| Bezeichnung | LP |
|--|------|
| AM_O: Technologie und Innovation | 5 WP |
| AM_P: Transport und Verkehr - KFZ-Technik | 5 WP |
| AM_Q: Automation - CNC-Technik | 5 WP |
| AM_R: Kommunikationstechnik | 5 WP |
| AM_S: Bauen und Wohnen - Bautechnik | 5 WP |
| AM_T: Regenerative Energien | 5 WP |
| VM_M Projektstudium II (Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen) | 7 |
| VM_N Fachdidaktik | 3 |

(2) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sind die Vertiefungsmodule VM_M und VM_N als Pflichtmodule sowie ein Aufbaumodul⁴ als Wahlpflichtmodule (WP) zu belegen.

| Bezeichnung | LP |
|---|------|
| AM_O: Technologie und Innovation | 5 WP |
| AM_P: Transport und Verkehr - KFZ-Technik | 5 WP |

| | |
|--|------|
| AM_Q: Automation - CNC-Technik | 5 WP |
| AM_R: Kommunikationstechnik | 5 WP |
| AM_S: Bauen und Wohnen - Bautechnik | 5 WP |
| AM_T: Regenerative Energien | 5 WP |
| VM_M Projektstudium II (Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen) | 6 |
| VM_N Fachdidaktik | 3 |

(3) Im Masterstudium für das zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sind das Vertiefungsmodul VM_N als Pflichtmodul sowie ein Aufbaumodul⁴ als Wahlpflichtmodul (WP) zu belegen.

| Bezeichnung | LP |
|---|------|
| AM_O: Technologie und Innovation | 3 WP |
| AM_P: Transport und Verkehr - KFZ-Technik | 3 WP |
| AM_Q: Automation - CNC-Technik | 3 WP |
| AM_R: Kommunikationstechnik | 3 WP |
| AM_S: Bauen und Wohnen - Bautechnik | 3 WP |
| AM_T: Regenerative Energien | 3 WP |
| | |
| VM_N Fachdidaktik | 3 |

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit

⁴ Die angegebenen Aufbaumodule sind Wahlpflichtmodule und werden nicht in jedem Studienjahr angeboten. Sie können nach personellen und sächlichen Bedingungen des Instituts auch durch analoge Angebote ersetzt oder ergänzt werden.

gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle LP gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle LP in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen LP entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der LP beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Arbeitslehre/Technik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik vom 16. Dezember 1999 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang befindet, kann den Bachelorabschluss längstens bis zum 31. März 2012 und den Masterabschluss bis zum 31. März 2011 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften

ten ablegen. Danach werden die Studierenden in die neugefasste Ordnung übergeleitet.

(3) Alle nach den bisherigen Ordnungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind ohne Nachteil für die Studierenden vom Prüfungsausschuss für die neue Ordnung anzuerkennen.

(4) Studierende, die nach der Ordnung vom 24. November 2005 immatrikuliert wurden, können sich die erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss für das Studium nach der neugefassten Ordnung anerkennen lassen. Diese Anerkennung ist dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2011/12 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Arbeitslehre/Technik die Regelungen der „Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam“ vom 17. Juni 2004 (AmBek UP 2005 S. 84) außer Kraft.

Modulübersicht

| | | |
|--|---|--|
| Modulnummer/Modultitel | BM_A Grundlagen von Arbeitssystemen | |
| Credits/SWS: 10 ECTS (9 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Vorlesung mit Proseminar | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert Grundlagen der Arbeitswissenschaften, der Allgemeinen Technologie, der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der Lernfelddidaktik Arbeitslehre und bildet somit die berufsfeldbezogene Basis. Schwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soziotechnische und sozioökonomische Arbeitssysteme, Analyse und Gestaltung von Arbeitsplätzen - Bedingungen, Wirkungen und Folgen von Arbeit; Rationalisierung und Humanisierung - Sozio-technische Systeme; technische Sach- und Handlungssysteme, Struktur technischen Handelns - Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes - Berufliche Sozialisation, Qualifikation und Arbeitsmarkt, Berufswahl und Bewerberauswahl - Methoden der Arbeitsmarktforschung - Planung von Lernsequenzen, Handlungsorientierte Lehr- und Lernmethoden in der Berufsorientierung. | | |
| Modulgliederung | BM_A1 Arbeitswissenschaft BM_A2 Arbeit und Beruf BM_A3 Allgemeine Technologie | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind fähig, verallgemeinernde Betrachtungsweisen der Allgemeinen Technologie auf sozio-technische Systeme anzuwenden und dabei Stoff-, Energie- und Informationsflüsse in Blockschaltplänen darzustellen und zu interpretieren. Sie können Arbeitssysteme in ihren grundlegenden Strukturbeziehungen auf der Mikro- und Makroebene beschreiben und Arbeitsplätze systematisch analysieren. Die Studierenden sind in der Lage verschiedene zukunftsorientierte Aussagen zur Arbeits- und Berufswelt zu bewerten. Sie verfügen über einen Überblick über Berufswahltheorien und beherrschen das fachdidaktische Strukturieren von Berufsfindungs- und Bewerbungsprozessen.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | Die Vorzensur wird aus dem Portfolio und dem Praktikumsbericht gebildet. Beide Teile werden <u>gleich</u> gewichtet. |
| | Endnote | In die Endzensur gehen ein: <ul style="list-style-type: none"> - Vorzensur mit 20% - BM_A1 mit 30% - BM_A2 mit 30% - BM_A3 mit 20% |
| Voraussetzungen: | Teilnahme bereits im ersten Semester möglich | |
| Bemerkungen: | Ein einwöchiges Betriebspraktikum im Umfang von 2 SWS dient der Realbegegnung mit der Arbeits- und Wirtschaftswelt in Handwerk, Industrie oder dem Dienstleistungssektor. Im Mittelpunkt stehen die Analyse von Arbeitsplätzen und der Einblick in Grundlagen der beruflichen Qualifizierung. | |

| | | |
|---|--|--|
| Modulnummer/Modultitel | BM_B Grundlagen technischer Systeme | |
| Credits/SWS: 10 ECTS (7 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Proseminar mit Vorlesung und Praktikum | | |
| <p>Inhalt: Das Modul integriert aus fachdidaktischer Perspektive ausgewählte Bereiche der Technikwissenschaften wie z. B. Technische Mechanik, Technische Thermodynamik, Elektrotechnik, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Werkstofftechnik. Im Fokus stehen dabei grundlegende Begriffe und die exemplarische Aufbereitung von Zusammenhängen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturgesetzliche Grundlagen der Technik; - technische Strukturen von Artefakten und ihre Vernetzungen; - Geometrien, Konstruktionen, Materialeigenschaften und Funktionen. | | |
| Modulgliederung | BM_B1 Naturwissenschaftliche Grundlagen BM_B2 Informationswissenschaftliche Grundlagen BM_B3 Werkstoffwissenschaftliche Grundlagen BM_B4 Grundlagen der Messtechnik | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der technischen Fachsprache und sind in der Lage, Funktionsweisen technischer Systeme auf der Grundlage naturwissenschaftlicher Zusammenhänge zu analysieren und zu erklären. Sie können technische Systeme auf wesentliche Wirkprinzipien fachdidaktisch reduzieren und durch Modelle in ihrer Funktion und Konstruktion sowie ihrer Vernetzung transparent machen.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | Vorzensuren ergeben sich bei: <ul style="list-style-type: none"> - B1 aus 3 schriftlichen Tests im Rahmen der Lehrveranstaltung - B2 aus der Bewertung einzelner Teilleistungen lt. Ablaufplanung - B3 aus einem schriftlichen Test - B4 aus der Bewertung eines Vortrages $\text{Vorzensur} = (2 * B1 + 2 * B2 + B3 + B4) : 6$ (gewichtetes Mittel) |
| | Endnote | Arithmetisches Mittel aus Klausurnote und Vornote |
| Voraussetzungen: | Teilnahme bereits im ersten Semester möglich | |

| | | |
|--|--|-------------|
| Modulnummer/Modultitel | BM_C Grundlagen ökonomischer Systeme | |
| Credits/SWS: 6 ECTS (4 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Proseminar mit Vorlesung | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert aus fachdidaktischer Perspektive ausgewählte Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der ökonomischen Handlungstheorie, - der Interaktionstheorie und - der Theorie der Institutionen. <p>Diese grundlegenden Theoriekomplexe werden bezogen und verknüpft mit didaktisch relevanten Methoden der betrieblichen Praxis (wie Fallstudien, Szenarien) sowie mit elementaren Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre.</p> | | |
| Modulgliederung | BM_C1 Arbeit – Wirtschaft I BM_C2 Arbeit – Wirtschaft II BM_C3 Didaktik der ökonomischen Bildung | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können unterschiedliche Handlungssituationen in der Arbeits- und Wirtschaftswelt auf Einzel-, Betriebs- und Gesamtwirtschaftlicher Ebene bestimmen, systematisieren und fachdidaktisch aufbereiten. Dabei stützen sie sich vor allem auf das Konzept der sozioökonomischen Handlungssysteme und den Dilemmaansatz. Sie können auf dieser Basis ökonomische Grundtatsachen und Zusammenhänge adressatengerecht strukturieren. Sie beherrschen Kenntnisse über Methoden der betrieblichen Praxis und können typische Vorgehensweisen auf dem Markt anwenden sowie Dilemmastrukturen fachdidaktisch unter Berücksichtigung solcher Prinzipien, wie Überwältigungsverbot, Kontroversität und Erschließung eigener Interessenlagen aufbereiten.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Klausurnote |
| Voraussetzungen: | Teilnahme bereits im ersten Semester möglich | |

| | | |
|---|---|---|
| Modulnummer/Modultitel | BM_D Grundlagen Soziotechnischer Systeme | |
| Credits/SWS: 8 ECTS (6 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Proseminar mit Vorlesung und Praktikum | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert fertigungs- und maschinentechnische Grundlagen und akzentuiert technische Sach- und Handlungssysteme in ihren Herstellungs- und Verwendungszusammenhängen. Im Mittelpunkt stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit dem Regelwerk des Zeichnungswesens nach DIN, fachdidaktische Grundlagen des Technischen Zeichnens - Fertigungstechnische Besonderheiten: Toleranzen und Passungen - Darstellung von Maschinenelementen in technischen Zeichnungen - Fertigungsarten nach DIN 8580 - Vorgangsorientierte Darstellung von Wirkprinzipien an der Wirkstelle - Organstrukturen von Maschinen - Kraft- und Energieflüsse - Maschinenelemente in Baugruppen analysieren, - Wirkgegenstände interpretieren und zeichnerisch dokumentieren. | | |
| Modulgliederung | BM_D1 Fertigungstechnik I BM_D2 Maschinentechnik I | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können grundlegende Betrachtungsweisen für Gesetzmäßigkeiten, Prinzipien und Strukturen bei der Beschreibung, Analyse, Gestaltung und Bewertung soziotechnischer Systeme anwenden. Die Studierenden können Fertigungsplanung, Fertigungsprozess und Fertigungskontrolle als Regelkreis der Fertigung auf unterschiedliche Produkte anwenden und Produktlebenszyklen analysieren und reflektieren. Sie beherrschen die Arbeitsablaufplanung und Prozesse zur Fertigung technischer Produkte mit manuellen und maschinellen Bearbeitungsverfahren. Sie können Maschinen und Baugruppen analysieren und in Modellen darstellen.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | <p>Vorzensuren ergeben sich bei:</p> <p>D 1.1 Bewertung der Leistungen über die Abgabe von Zeichnungen</p> <p>D 1.2 Bewertung des Produktes und der dazu notwendigen Dokumentation (mögliche Änderung der Entwurfszeichnung, technologische Reihe der Arbeitsschritte, Bewertung von Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für Schüler, gewonnene Erkenntnisse)</p> <p>D 2 Bewertung der Protokolle</p> <p>Aus diesen gleichwertigen Noten wird eine gemeinsame Vornote gebildet.</p> |
| | Endnote | <p>In die Endzensur gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorzensur mit 33,3 % - Klausurnote mit 66,6% |
| Voraussetzungen: | Teilnahme bereits im ersten Semester möglich | |

| | | |
|---|--|---|
| Modulnummer/Modultitel | BM_E Grundlagen Sozioökonomischer Systeme | |
| Credits/SWS: 6 ECTS (4 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Proseminar mit Vorlesung und Praktikum | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert aus sozioökonomischer Perspektive und im fachdidaktischen Kontext ausgewählte Grundlagen der Haushaltswissenschaft und der Ökotronologie.</p> <p>Schwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privater Haushalt als multiples Handlungssystem; Haushaltsarten und Haushaltstypen - Wandel der Lebensbedingungen in familialen und gesellschaftlichen Verhältnissen; Komplexität der Märkte und öffentlichen Versorgungssystemen, Ausdifferenzierung von Konsummustern, Anforderungen an die Haushaltsführung implizit hervorgehoben. - Versorgungsleistungen des privaten Haushalts im Spannungsverhältnis von Konsumtion und Produktion - ernährungsphysiologische Aspekte der Auswahl von Lebensmitteln - ökonomische und ökologische Gesichtspunkte der Zubereitung von Nahrungsmitteln - schulrelevante Aspekte des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelhygiene. | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können Rückwirkungen des Wandels in der Arbeitswelt auf den privaten Haushalt an Beispielen belegen und den Strukturwandel von Haushalt und Familie aus historischer Perspektive beschreiben. Sie können differenzierte Methoden der Nahrungsmittelzubereitung anwenden und bewerten. Grundlagen der Ernährungsphysiologie stützen die Einsicht der Studierenden über die Bedeutung einer vollwertigen Ernährung und sie können Alternativernährungen charakterisieren und bewerten. Sie verfügen über fachdidaktische Kompetenzen, um über das ernährungsphysiologische Grundwissen ernährungserzieherisch mit Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten.</p> <p>Abschluss: Klausur von 120 Minuten</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | Referat |
| | Endnote | <p>In die Endzensur gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorzensur mit 25 % - Klausurnote mit 75 % |
| Voraussetzungen: | keine | |

| | | |
|---|--|---|
| Modulnummer/Modultitel | BM_F Projektstudium I | |
| Credits/SWS: 5 ECTS (4 SWS) / 6 ECTS im 2. Fach LG und 2. Fach LSIP | | |
| Veranstaltungsformen: Praktikum | | |
| <p>Inhalt: Handeln in simulierten sozioökonomischen und soziotechnischen Systemen. (Die konkreten Sachinhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Projektgegenstand.)</p> | | |
| Modulgliederung | BM_F1 Schulexperimente BM_F2 Medienproduktion BM_F3 Maschinelle Werkstoffbearbeitung | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Projektstudien dienen der Anwendung, Konsolidierung und Erweiterung fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Wissens und Könnens. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung von Sach- und Methodenkompetenzen in Bezug auf typische ökonomische und technische Denk- und Arbeitsweisen bei der Simulation betrieblicher Praxis im Prozess des Produktlebenszyklus. Die Projekte sollen disziplinübergreifende Fragestellungen initiieren und Kooperation erfordern. Die Studierenden können das Resultat der Projektarbeit in Form eines gegenständlichen Werkes oder einer Aktion mit schulpraktischer Relevanz dokumentieren.</p> <p>Abschluss: Projektdokumentation mit Kolloquium</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | Vorzensuren ergeben sich bei: <ul style="list-style-type: none"> - F1 aus der schriftlichen Auswertung durchgeführten Versuche (Versuchsprotokolle) und einer Präsentation (nur bei 2 SWS) - F2 aus der Bewertung der Ergebnisse aus 4 Themenkomplexen und einer Präsentation (nur bei 2 SWS) - F3 schließt ohne Zensur ab (Maschinenschein) |
| | Endnote | Modulzensur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel von F1 und F2 |
| Voraussetzungen: | BM_B | |

| | | |
|--|--|---|
| Modulnummer/Modultitel | VM_G Lernfelddidaktik/Fachdidaktik | |
| Credits/SWS: 7 ECTS (4 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar und Schulpraktische Studien | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Die Veranstaltung integriert fachdidaktische Grundlagen der Gegenstandsbereiche Technik, Ökonomik und Beruf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Modelle der Fach- und Lernfelddidaktik - Modelle der Curriculumentwicklung - Erkenntnis- und Vermittlungsmethoden; fächerübergreifende und fachspezifische Lernverfahren - Komponenten der Aneignungstätigkeit und ihre Führung - Konzepte, Methoden und Techniken zur Gestaltung von Lernumgebungen unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen und der Lernstandsdiagnostik - Lernmanagementsystemen und Content-Managementsystemen (LMS und CMS)/Lernen mit Multimedia und Netzwerken - Unterrichtsplanung, -realisation und -reflexion: Vom Rahmenplan zum internen Curriculum; Struktur von Unterrichtsentwürfen für Einzelstunden und Unterrichtssequenzen; Bewertung von Fachunterricht. | | |
| Modulgliederung | BM_G1 Grundlegung BM_G2 Anwendung (Schulpraktische Studien) | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über Kompetenzen zur zieladäquaten Auslösung und Gestaltung von Schülertätigkeiten in den Gegenstandsbereichen Technik, Wirtschaft, Haushalt und Beruf. Sie verfügen über einen Überblick über differenzierte curriculare Ansätze des Unterrichts über Wirtschaft, Arbeit und Technik und können verschiedene fachdidaktische Modelle bei der Planung von Unterricht anwenden. Sie können typische Unterrichtsmethoden und Medien des Unterrichts über Wirtschaft, Arbeit und Technik charakterisieren und in der Unterrichtspraxis einsetzen. Durch Hospitationen und eigene Unterrichtsgestaltung erwerben sie elementares pädagogisches Können und sind in der Lage den Unterrichtserfolg einzuschätzen und Schlussfolgerungen für den nachfolgenden Unterricht abzuleiten.</p> <p>Abschluss:</p> <p>Mündliche Prüfung von 30 Minuten auf der Basis eines Dossiers über die Unterrichts- und Hospitationstätigkeit</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | In die Vorzensur gehen zu gleichen Teilen die Note für das Seminar Fachdidaktik sowie die Bewertung der Leistungen der SPÜ auf der Basis eines Dossiers ein (Das Dossier umfasst die geordneten schriftlichen Unterlagen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts; inklusive der Einschätzung des Betreuers über die Unterrichtstätigkeit.) |
| | Endnote | Die Endzensur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus Vorzensur und mündlicher Prüfungsleistung. |
| Voraussetzungen: | BM_A; BM_C | |

| | | |
|--|---------------------------------------|---|
| Modulnummer/Modultitel | VM_H Systeme des Stoffumsatzes | |
| Credits/SWS: 6ECTS (4 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Übung | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt stehen vertiefende Betrachtungen zur Fertigungstechnik und Einblicke in die Verfahrenstechnik.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigungsverfahren nach DIN 8580 und die damit verbundenen stoffumsetzenden Systeme - Fertigungsarten und Fertigungsorganisation - Technologische Planung/ Arbeitsablaufplanung - Herstellung von Produkten mit unterschiedlichen Maschinen und Werkstoffen - Maschinen und Anlagen zur Erzeugung von Produkten - Einsatzbereiche flexibler Fertigungssysteme, hydraulische und pneumatische Steuerungssysteme und CAD/CAM Systeme - Moderne chemische und biochemische Technologien. | | |
| Modulgliederung | VM_H1Fertigungstechnik II | |
| | VM_H2 Maschinentchnik II | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über Einblicke in verschiedene traditionelle und moderne technologische Prozesse zur Herstellung, Verarbeitung und Nutzung von Werkstoffen. Sie können werkstoff- und funktionsabhängige Parameter unter den Gesichtspunkten verschiedener Verwendungsmöglichkeiten von Arbeitsgegenständen bestimmen und Varianten technischer Lösungen vergleichen. Sie sind in der Lage, Grundzüge technologischer Abläufe exemplarisch darzustellen und anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden können technologische Abläufe untersuchen und selbst einfache unterrichtspraktisch relevante Versuchsanordnungen bzw. Modellexperimente entwickeln. Sie sind befähigt Lernaufgaben zu Systemen des Stoffumsatzes didaktisch aufzubereiten, anzuwenden und zu evaluieren. Die Studierenden sind in der Lage, grundlegenden Arbeitstechniken zur Nutzung und Bedienung von Werkzeugen und Maschinen unter Berücksichtigung von Anforderungen der Arbeitssicherheit anzuwenden.</p> <p>Abschluss:</p> <p>Dokumentation betrieblicher Produktionsprozesse; Herstellung, Dokumentation und Bewertung eines Produkts nach unterschiedlichen Gesichtspunkten der Fertigung mit abschließendem Prüfungsgespräch von 30 Minuten oder prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | BM_D | |

| | | | |
|--|--|--|-------------|
| Modulnummer/Modultitel | | VM_I Systeme des Energieumsatzes | |
| Credits/SWS: 6 ECTS (4 SWS) | | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Übung | | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert Grundlagen der Energie- und Elektrotechnik. Es werden Fragen der Gewinnung, Bereitstellung, Umwandlung, Übertragung und Anwendung technisch nutzbarer Energien aus technikkdidaktischer Perspektive behandelt. Im Mittelpunkt steht die Elektroenergie als wichtigste Gebrauchsenergie.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Probleme der Energieversorgung, - Energieerzeugung am Beispiel von fossil befeuerten Kraftwerken sowie Kraftwerken, die regenerative Energieträger nutzen. - Energieübertragung und -verteilung mithilfe von Elektroenergieversorgungsnetzen - Notwendigkeiten und Möglichkeiten sparsamer und rationeller Energieanwendung (gesellschaftliche und persönliche Verantwortung) - Systeme zur Umwandlung von Elektroenergie - Funktionsprinzipien verschiedener Generatoren, Motoren, Lampen und Heizungen. | | | |
| Modulgliederung | | VM_I 1 Elektrotechnik VM_I 2 Energietechnik | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können Energieversorgungssysteme als grundlegenden Infrastrukturbereich in seinen Interdependenzen technischer, ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Bedingungen charakterisieren. Sie sind in der Lage, Energiequellen und Energieträger hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Nutzbarkeit zu strukturieren sowie Energiebilanzen zu interpretieren. Sie verfügen über einen Überblick über die prinzipielle Arbeitsweise, charakteristische Prozesse sowie ökonomische und ökologische Probleme von Anlagen zur Energieerzeugung und -nutzung. Sie sind vertraut mit Grundlagen der Übertragung und Verteilung von Elektroenergie und kennen die Struktur von Elektroenergieversorgungsnetzen.</p> <p>Sie sind befähigt Lernaufgaben zu Systemen des Energieumsatzes didaktisch aufzubereiten, anzuwenden und zu evaluieren. Die Studierenden können Möglichkeiten der sparsamen und rationellen Energieanwendung als wesentliche Entwicklungsaufgabe in der Industrie, dem Gewerbe und im Sektor der privaten Haushalte beschreiben. Sie sind in der Lage individuelle Handlungsalternativen zu bewerten.</p> | | | |
| Abschluss: Klausur 120 Minuten | | | |
| Ermittlung der Modulnote | | Vornote | ohne |
| | | Endnote | Klausurnote |
| Voraussetzungen: | | BM_B | |

| | | |
|---|---------|--|
| Modulnummer/Modultitel | | VM_J Systeme des Informationsumsatzes |
| Credits/SWS: 6 ECTS (4 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Übung | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt stehen technische Sach- und Handlungssysteme zur Realisierung der Informationskette. Technologische Grundvorgänge der Gewinnung, Übertragung und Anwendung von Informationen werden auch aus technikdidaktischer Perspektive betrachtet. Zentrale Themen sind ausgewählte elektronische Systeme der Analog- und Digitaltechnik sowie des Steuerns und Regelns.</p> <p>Schwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Funktion elektronischer Schaltungen - Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnis- und Darstellungsmethoden der Elektronik - Lesens, Verändern und Entwickeln elektronischer Schaltungen - Technischer Prozess und die Komponenten Sensorik, Prozessorik und Aktorik - Steuerungs- und Regelungssysteme sowie Netzwerke - Automatisierung technischer Prozesse. | | |
| Modulgliederung | | VM_J1 Analog- und Digitaltechnik VM_J2 Automatisierungstechnik |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden beherrschen grundlegende Fachtermini und sind in der Lage, elektronische Grundsaltungen und ausgewählte Anwendersaltungen auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen darzustellen und zu beschreiben. Sie können aus der sozialen und individuellen Bedürfnisstruktur und den gegebenen natürlichen, technischen und wissenschaftlichen Ressourcen Zwecke für angestrebte Gesamtfunktionen herleiten.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die funktionsbestimmenden Elemente und Baugruppen in komplexeren Systemen und Prozessen der Steuerung und Regelung zu bestimmen (Analyse) sowie Elemente und Baugruppen in funktionstüchtigen Systeme und Prozesse zu überführen (Synthese).</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten oder prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | Die Vornote setzt sich aus Protokollen, einer Komplexaufgabe sowie einer schriftlichen Leistungskontrolle zusammen. |
| | Endnote | Arithmetisches Mittel aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung Note bzw. der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | | BM_B |

| | | |
|---|--|---|
| Modulnummer/Modultitel | VM_K Arbeits- und Gesellschaftsökonomie | |
| Credits/SWS: 6 ECTS (4 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Übung | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt steht eine gerichtete Fachwissenschaft zur Verdeutlichung von Strukturen betrieblicher Produktion unter Berücksichtigung des Faktors Arbeit sowie der Interdependenzen von Wirtschaft und Politik. mit den Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensziele, Unternehmensführung, Managementtechniken - Arbeitsmodelle, Arbeitszeitmodelle, Trends im Dienstleistungssektor - Konflikte in der Arbeitswelt und ihrer Lösung - struktureller Wandel, Qualifikationsanforderungen, Informationssysteme, Wissensmanagement, Qualitätsmanagement, Change Management - Ausgewählte Handlungsfelder der Wirtschaftspolitik; insbesondere Ordnungs-Prozesspolitik, Einkommen und Soziales, - Wertschöpfung im Energie-, Transport- und Verkehrssektor; Property Rights; externale Effekte. | | |
| Modulgliederung | VM_K1 Arbeitsökonomie VM_K2 Gesellschaftsökonomie | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können ausgehend von fachdidaktisch aufbereiteten modelltheoretischen Darstellungen Gefährdungen und Herausforderungen der marktwirtschaftlichen Ordnung beschreiben und reale Marktunvollkommenheiten darstellen. Sie sind in der Lage, aktuelle arbeitsmarkt-, energie-, umwelt- oder verkehrspolitische Maßnahmen und Tendenzen aus verschiedenen Perspektiven zu bewerten. Die Studierenden können wettbewerbspolitische Konzepte und Formen der Einkommensentstehung, -verteilung und -verwendung interpretieren und an Beispielen illustrieren. Sie sind befähigt Lernaufgaben zur Arbeits- und Gesellschaftsökonomie didaktisch aufzubereiten, anzuwenden und zu evaluieren.</p> <p>Sie verfügen über Methodenkompetenzen in Bezug auf ökonomische Problem-Lösungsstrategien, Szenarien, Planspiele, Entscheidungsmatrixen, Statistiken und ihre Interpretation, Wirkungsanalysen, Portfoliobetrachtungen.</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten oder prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | BM_C | |

| | | |
|---|----------------------------|---|
| Modulnummer/Modultitel | VM_L Konsumökonomie | |
| Credits/SWS: 6 ECTS (4 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Übung | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt stehen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen der Ökonomie des Konsums in privaten Haushalten mit den Schwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfunktionen des privaten Haushalts - Einkommensverwendung in unterschiedlichen Haushaltstypen - typisches Nachfrageverhalten der privaten Haushalte, Typologie von Kaufentscheidungen - Konzentration und Wettbewerbspolitik - Verbraucherpolitik, Leitbilder und Instrumente - gesetzliche Grundlagen verbraucherwirtschaftlichen Handelns. | | |
| Modulgliederung | VM_L Haushaltsökonomie | VM_L Verbraucherbildung |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden beherrschen grundlegende Betrachtungsweisen zur Erschließung des privaten Haushalts als Handlungssystem. Sie können ökonomische Ansätze zur Erklärung menschlichen Verhaltens und die Theorie der Wahlakte sinnvoll miteinander verknüpfen. Sie sind in der Lage ein realisierbares Bild über die Entstehung, Veränderung und Gestaltung der Institution Haushalt aufzuzeigen. Die Studierenden kennen Leitbilder der Verbraucherpolitik, und Grundpositionen des Verbraucherschutzes und können Positionen der Konsumentenerziehung legitimieren. Sie sind in der Lage, die Motive ökonomischer Aktivitäten, die Spielräume der Konsumentenfreiheit, die Typologie von Kaufentscheidungen, ordnungspolitische Rahmenbedingungen und die Beteiligung von Verbrauchern an Produktionsentscheidungen didaktisch-methodisch aufzubereiten. Rollenspiele, Erkundungen, Langzeitbeobachtungen, Tests, Befragungen, Statistiken lesen bilden Schwerpunkte in Bezug auf zu entwickelnde Methodenkompetenzen. Sie sind befähigt Lernaufgaben zur Haushaltsökonomie und Verbraucherbildung didaktisch aufzubereiten, anzuwenden und zu evaluieren.</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung 30 Minuten oder prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | BM_C | |

| | | |
|---|---|-----------------------------|
| Modulnummer/Modultitel | VM_M Projektstudium II | |
| Credits/SWS: 4 oder 7 ECTS* (3 oder 4 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt steht das Handeln in realen betrieblichen Systemen. Die konkreten Sachinhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Projektgegenstand. Die übergreifenden Inhalte werden an den Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens orientiert. Sie beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schritte des Problemlösungsprozesses, - Informationsaufnahme und –verarbeitung, - Erstellen einer Dokumentation, - Arbeiten mit Lösungsvarianten, - Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit in Form eines Abschlussberichts, - Präsentation der Ergebnisse, - Reflexion des Prozesses und der Resultate der Projektarbeit. | | |
| Modulgliederung | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden vertiefen ihre Einblicke in soziotechnische und sozioökonomische Prozesse realer betrieblicher Praxis. Sie entwickeln einen hohen Grad an Selbstständigkeit im wissenschaftlichen Arbeitsprozess, insbesondere in Bezug auf Analysieren, Ordnen, Vergleichen, Bewerten, Entwickeln von Problemlösungen. Partner- und Gruppenarbeit bilden die Grundlage zur Entwicklung von Sozialkompetenzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden zur Anwendung sozioökonomischer und soziotechnischer Kenntnisse sowie zur selbstständigen Aneignung aufgabenspezifischer Kenntnisse zur Lösung eines betrieblichen Problems befähigt werden.</p> <p>Abschluss: Kolloquium zur Verteidigung des Projekts; 30 bis 90 Minuten je nach Projektaufgabe und Teamgröße</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung |
| Voraussetzungen: | BM_F sowie Vertiefungsmodule je nach Projektaufgabe | |
| Bemerkungen: | Der unterschiedliche Umfang ergibt sich aus der Differenzierung zwischen 1. und 2. Fach sowie Schulstufe/Schulform. | |

* LA Gym 2. Fach

| | | | |
|--|---------|---|--|
| Modulnummer/Modultitel | | VM_N Fachdidaktik | |
| Credits/SWS: 3 ECTS (2 SWS) | | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar | | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Die Veranstaltung steht in enger Beziehung zum Schulpraktikum. Im Mittelpunkt steht die Gestaltung typischer Unterrichtssituationen im Lernfeld Arbeitslehre bzw. im Fach Technik der gymnasialen Oberstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Typische Situationen der Prozessgestaltung in den Fächern Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie im Technikunterricht der gymnasialen Oberstufe - Methoden der Fachdidaktischen Forschung - Entwicklung arbeitsrelevanter Basiskompetenzen - Diagnostik von Lernständen und individuelle Lernberatung - Umgang mit Heterogenität; Differenzierung von Unterricht - Entwicklung und Evaluation von Unterrichtseinheiten und von schulinternen Curricula. | | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind bereit und in der Lage Ziele, Bedingungen, Prozessen sowie Ergebnisse fachbezogenen und Lernens und Lehrens in der Schule forschungsorientiert zu reflektieren und zu analysieren. Sie können grundlegende Methoden der empirischen und theoretischen Unterrichtsforschung zielgerichtet anwenden und die Untersuchungsergebnisse bewerten sowie verallgemeinern.</p> <p>Abschluss: Mündliche Prüfung von 30 Minuten</p> | | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | Bewertung des Forschungsberichts | |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen | |
| Voraussetzungen: | | BM_G | |

| | | | |
|--|---------|---|--|
| Modulnummer/Modultitel | | AM_O Technologie und Innovation | |
| Credits/SWS: 5 ECTS (3 SWS) | | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum | | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Im Mittelpunkt des Aneignungsprozesses stehen Leit-Innovationen für das 21. Jahrhundert. Leit-Innovationen sind moderne Technologien, neue Produkte oder Produktgruppen, von denen erwartet wird, dass sie eine Welle weiterer Innovationen nach sich ziehen können. Mögliche Leit-Innovationen sind beispielsweise Mikrosystemtechnik, Nanotechnologie, Mechatronik, Biotechnologie, Wasserstofftechnologie.</p> | | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erhalten Einblick in Grundlagen der Innovationsmethodik und können Methoden der Zukunftsforschung beschreiben und bewerten. Sie entwickeln ihre Kompetenzen zur adressatengerechten Reduktion und Transformation technologischen Wissens weiter und können ausgewählte Leit-Innovationen unter Nutzung differenzierter Darstellungsformen und Methoden didaktisch begründet aufbereiten. Sie vertiefen ihre Kenntnisse über Prozesse der Technikgenese und können diesen an einem exemplarischen Beispiel differenziert beschreiben.</p> <p>Abschluss: Prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne | |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen | |
| Voraussetzungen: | | BM_B | |

| | | |
|---|---|---|
| Modulnummer/Modultitel | AM_P Transport und Verkehr: KFZ -Technik | |
| Credits/SWS: 5 ECTS (3 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>inhalt:</p> <p>Das Modul integriert aus der fachdidaktischen Perspektive Grundlagen des Problem- und Handlungsfeldes Transport und Verkehr. Schwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobilitätsverhalten und Anforderungen an Personentransportsysteme (Individualverkehr, Öffentlicher Personenverkehr) - Globalisierung und Versorgung mit Gütern - Infrastrukturen des Verkehrs und ihre Verkehrsmittel (Luft-, Schiffs-, Landverkehr) - einfache und multimodale Konzepte des Güterverkehrs (z.B. multimodale Transportketten für den Containerverkehr) - moderne Produktions- und Distributionskonzepte und Anforderungen an Transportsysteme (z.B. just-in-time, Teleshopping) - Antriebstechnik (Verbrennungsmotoren, Elektroantriebe, Brennstoffzellentechnik) - Systemkonzepte am Beispiel von Kraftfahrzeugen (Antrieb, Sicherheit, Regelung, Komfort, Umweltverträglichkeit) - Verkehr und Umwelt: Technikfolgenabschätzung und Möglichkeiten nachhaltiger Technikgestaltung - Technikgenese in Interdependenz mit Recht und Verkehrspolitik - Adressatenspezifische Auswahl, Gestaltung und Anwendung klassischer und digitaler Lernumgebungen. | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden beherrschen fachspezifischer Begriffe, Konzepte und Lösungen und können theoretische und experimentelle Denk- und Arbeitsweisen zum Problem- und Handlungsfeld Transport und Verkehr anwenden. Einen Schwerpunkt bildet die Analyse und Synthese technischer Systeme, sowohl großtechnischer wie auch technischer Teilsysteme. Sie können grundlegende Strukturmomente der Genese und Interdependenz soziotechnischer und sozioökonomischer Systeme mithilfe unterschiedlicher Erkenntnisperspektiven der Technik im Kontext von Problemen einer mobilen Gesellschaft betrachten.</p> <p>Sie sind in der Lage, geeignete fachdidaktische Methoden anzuwenden, klassische und digitale Lernumgebungen nach fach- und mediendidaktischen Kriterien auszuwählen, zu konfigurieren und ihre Anwendung im Lernprozess zu begleiten.</p> <p>Abschluss: Prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | BM_B | |

| | | |
|--|--------------------------------------|---|
| Modulnummer/Modultitel | AM_Q Automation – CNC-Technik | |
| Credits/SWS: 5 ECTS (3 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum | | |
| <p>Inhalt: Das Modul integriert Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik, der Fertigungs- und Konstruktionstechnik, der Steuer- und Regelungs- sowie der Messtechnik. Schwerpunkte bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Epochen der Automation - Von der Handsteuerung zur automatisierten Fertigung - Technische Kommunikation mit CAD - Prototyping (Entwurfsmethoden) - Programmierung von Werkzeugmaschinen mit CNC - Prozessautomation und integriertes Datenmanagement: CAD-CAM-CIM - Möglichkeiten und Grenzen der Robotik - Normierung und Modularisierung - Produktionsstrukturen im Wandel: Produktionsketten und Outsourcing - Humanisierung der Arbeit, Arbeitsplatzgestaltung - Qualifikationsanforderungen und Berufe im Wandel - Adressatenspezifische Auswahl, Gestaltung und Anwendung klassischer und digitaler Lernumgebungen. | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können am Beispiel der Automation die Integration von Informations- und Kommunikationstechnik, Fertigungs- und Konstruktionstechnik sowie der Steuer-, Regel- und Messtechnik erklären und adressatenspezifische Maschinen, Software und Modelle zur Planung und Fertigung von Produkten sowie zur Demonstration anwenden. Strukturelle Optimierungen von soziotechnischen und –ökonomischen Systemen können beschrieben, begründet und bewertet werden. Klassische und digitale Lernumgebungen können nach fach- und mediendidaktischen Kriterien ausgewählt, konfiguriert und ihre Anwendung im Lernprozess begleitet werden.</p> | | |
| Abschluss: Prüfungsrelevante Prüfungsleistungen. | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | BM_B | |

| | | |
|--|-----------------------------------|--|
| Modulnummer/Modultitel | AM_R Kommunikationstechnik | |
| Credits/SWS: 5 ECTS (3 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Im Zentrum steht die Weiterführung und Anwendung der Technologien für den Austausch und die Weitergabe von Informationen. Einen Schwerpunkt bilden die kommunikativen Beziehungen zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mensch-Mensch, Mensch-Maschine (z. B. CAD/CAM, Programmieren, Alarmanlagen) und - Maschine-Maschine sowie - die Interfaces zur Anpassung der verschiedenen Komponenten (z. B. NC-, CNC-, SPS-Steuerungen) <p>Ein anderer Schwerpunkt sind die (relativ stabilen) Entwicklungen in der Rundfunk-, Telefon-, Gefahrenmelde- oder Datenübertragungstechnik mit Ausrichtung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die technischen Grundprinzipien typischer Kommunikationssysteme, - die Umsetzung analoger in digitale Signale und umgekehrt, - die Anforderungen und Vorteile der Digitalisierung in der Kommunikation, - die Datenübertragungstechnik und Vernetzung sowie - Veränderungen und Perspektiven in der Kommunikationstechnik in ihren Auswirkungen auf den Nutzer. | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden entwickeln ihre Fähigkeiten zur adressatengerechten Aufbereitung komplexer Sachverhalte und Prozesse der Kommunikation. Im Mittelpunkt stehen die fachwissenschaftliche und didaktische Aufbereitung ausgewählter Systeme und ihre technische Umsetzung. Dazu werden unterschiedliche Funktionsprinzipien untersucht und dargestellt. Die Funktionsprinzipien werden mit verschiedenen Anwendungen in konstruktiv-funktionale Beziehung gesetzt.</p> <p>Abschluss: Prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der Prüfung bzw. der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | BM_B | |

| | | |
|---|---|---|
| Modulnummer/Modultitel | AM_S Bauen und Wohnen - Bautechnik | |
| Credits/SWS: 5 ECTS (3 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Das Modul integriert Grundlagen der Umwelttechnik und der Bautechnik aus der technikdidaktischen Perspektive des Problem- und Handlungsfeldes Bauen und Wohnen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden ökologische Baustoffe und Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutz und wirtschaftliche Entwicklung, Strategien des Umweltschutzes - Methoden der ökologischen Bewertung von Technik: Ökobilanzen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Technikfolgenabschätzung - Technologien der Trinkwassergewinnung und Aufbereitung; Technologien der Reststoffverwertung und Abfallentsorgung; Technologien des Lärm- und Schwingungsschutzes - Grundlagen der Bauplanung einschließlich Bauzeichnen, - Baustoffe und ihre Verarbeitung, Baukonstruktionen und Tragwerke - Energieökonomisches Bauen. | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können Ökosysteme charakterisieren und die Funktion der Umwelttechnik zur Steuerung der Stoff- und Energieströme an Beispielen illustrieren. Die Studierenden können Umweltprobleme beschreiben und wesentliche umwelttechnische Strategien bewerten. Dazu sind sie in der Lage, die Problemlage zu erfassen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, Experimente zu konzipieren und durchzuführen und eine fachwissenschaftlich begründete Systembewertung einschließlich der Technikfolgenabschätzung vorzunehmen. Die Studierenden können Methoden zur Gewinnung quantitativer und qualitativer Aussagen über technische Gebilde und Verfahren anwenden, insbesondere eine Produktlinienanalyse vornehmen und diese auf der Grundlage unterschiedlicher Erkenntnisperspektiven didaktisch-methodisch aufbereiten.</p> <p>Abschluss: Prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | BM_B | |

| | | |
|---|-----------------------------------|---|
| Modulnummer/Modultitel | AM_T Regenerative Energien | |
| Credits/SWS: 5 ECTS (3 SWS) | | |
| Veranstaltungsformen: Hauptseminar mit Praktikum | | |
| <p>Inhalt:</p> <p>Das Modul macht die Studierenden mit Problemen der regenerativen Energien vertraut. Im Mittelpunkt stehen die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, Windenergie, Solarenergie und Erdwärme. Den Hauptschwerpunkt bildet die Nutzung von Solarenergie.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Funktionsweise von Holzfeuerungsanlagen, Windkraftanlagen, geothermischen Kraftwerken sowie solarthermischen und photovoltaischen Anlagen - Aufbau, Funktionsprinzip und Herstellungsverfahren unterschiedlicher Arten von Solarzellen - Datenbeschaffung und -aufbereitung von Solarstrahlung; Energieausbeute von Solaranlagen; Energiebedarf der Nutzer - Konzipieren, Aufbauen und Erproben von Modellen zur Solarenergienutzung. | | |
| <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen verschiedene Möglichkeiten der Bereitstellung von Nutzenergie aus regenerativen Energien, können sie in das Gesamtsystem der Energieversorgung einordnen und ihre Vor- und Nachteile bewerten. Sie sind vertraut mit aktuellen technischen und ökonomischen Entwicklungen von Systemen zur Nutzung regenerativer Energien. Sie können energiepolitische Aspekte, wie förderungspolitische Maßnahmen, energiepolitische Entscheidungen u. ä. interpretieren und werten. Sie sind in der Lage, das Konzept des soziotechnischen Systemansatzes (systemische Betrachtung) auf die gewählten Repräsentanten anzuwenden. Sie sind befähigt, an Modellen und Versuchsanlagen Messungen z.B. zur Effektivität von Solaranlagen durchzuführen und auszuwerten.</p> <p>Abschluss: Prüfungsrelevante Prüfungsleistungen.</p> | | |
| Ermittlung der Modulnote | Vornote | ohne |
| | Endnote | Note der mündlichen Prüfung oder der prüfungsrelevanten Studienleistungen |
| Voraussetzungen: | BM_B (empfohlen wird VM_I) | |

Studienverlaufsplan Arbeitslehre/Technik Bachelor 70

Bereich:

LAG 2. Fach und LSIP 1. und 2. Fach

| Module, Modulbezeichnungen und Teilmodule | | Fachsemester | | | | | | Anforderungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|----------------|-------------------------------------|
| Modul | Modulbezeichnung / Teilmodul | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | SWS (LP) | Art des Leistungserwerbs |
| BM_A | Grundlagen von Arbeitssystemen BM_A1 Arbeitswissenschaft BM_A2 Arbeit und Beruf BM_A3 Allgemeine Technologie | 7 (8 LP) 2 PS/1 P (3) 3 PS/1 P (5) | 2 (2 LP) 1 V/1 PS (2) | | | | | 9 (10) | Klausur (120 min) |
| BM_B | Grundlagen Technischer Systeme BM_B1 Naturwiss. Grundlagen BM_B2 Informationswiss. Grundlagen BM_B3 Werkstoffwiss. Grundlagen BM_B4 Grundlagen der Messtechnik | 5 (7 LP) 2 PS (3) 1 V/2 S (4) | 2 (3 LP) 1 PS (2) 1 PS (1) | | | | | 7 (10) | Klausur (120 min) |
| BM_C | Grundlagen Ökonomischer Systeme BM_C1 Arbeit –Wirtschaft 1 BM_C2 Arbeit –Wirtschaft 2 BM_C3 Didaktik der ökon. Bildung | 2 (2 LP) 1 V/1 PS (2) | 2 (4 LP) 1 PS (2) 1 PS (2) | | | | | 4 (6) | Klausur (120 min) |
| BM_D | Grundlagen Soziotechnischer Systeme BM_D1 Fertigungstechnik I BM_D2 Maschinenteknik I | | | 4 (6 LP) 1V/1 PS (3) 2 PS (3) | 2 (2 LP) 2 P (2) | | | 6 (8) | Klausur (120 min) |
| BM_E | Grundlagen Sozioökonomischer Systeme | | | 4 (6 LP) 1V/1 PS (4) 2 P (2) | | | | 4 (6) | Klausur (120 min) |
| BM_F | Projektstudium I (Handeln in simulierten Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen) BM_F1 Schulexperimente BM_F1 Medienproduktion BM_F1 Masch. Werkstoffbearbeitung | | | 3 (3 LP) 1 P (1 LP) 1 P (1 LP) 1 P (1 LP) | 2 (2 LP) 1 P (1 LP) 1 P (1 LP) | | | 4 (5) bzw. (6) | Projektdokumentation mit Kolloquium |

| | | | | | | | | | |
|--|---|----|---|----|---|---|---|----------|--|
| BM_G | Lernfelddidaktik BM_G1 Grundlegung BM_G2 Anwendung | | | | 2 (4 LP) 2HS (4LP) | 2 (3 LP) 2P (3LP) | | 4 (7) | Mündliche Prüfung (30 min) |
| VM (Vertiefungs- module) 3 Vertie- fungs- module als Wahl- pflichtmodu- le (WP) zu belegen | VM_H Systeme des Stoffumsatzes VM_H1 Fertigungstechnik II VM_H2 Maschinentechnik II | | | | 4 (6 LP) 1HS, 1Ü(3) 1HS, 1Ü(3) | | | 4 (6) | prüfungsrelevante Studienleistun- gen |
| | VM_I Systeme des Energieumsat- zes VM_I1 Elektrotechnik VM_I2 Energietechnik | | | | | 4 (6 LP) <i>1HS, 1Ü(3)</i> <i>1HS, 1Ü(3)</i> | | 0 (0) | prüfungsrelevante Studienleistun- gen |
| | VM_J Systeme des Informations- umsatzes VM_J1 Analog- und Digitaltechnik VM_J2 Automatisierungstechnik | | | | | | 4 (6 LP) 1HS, 1Ü(3) 1HS, 1Ü(3) | 4 (6) | prüfungsrelevante Studienleistun- gen |
| | VM_K Arbeits- und Gesellschafts- ökonomie VM_K1 Arbeitsökonomie VM_K2 Gesellschaftsökonomie | | | | | 4 (6 LP) <i>1HS, 1P(3)</i> <i>1HS, 1P(3)</i> | | 0 (0) | prüfungsrelevante Studienleistun- gen |
| | VM_L Konsumökonomie VM_L Haushaltsökonomie VM_L Verbraucherbildung | | | | | | 4 (6 LP) 1HS, 1P(3) 1HS, 1P(3) | 4 (6) | prüfungsrelevante Studienleistun- gen |
| SWS Gesamt | | 14 | 6 | 12 | 10 | 2 | 8 | 50 | |
| LP Gesamt | | 17 | 9 | 16 | 14 | 3 | 12 | 70 | |

V = Vorlesung
PS = Proseminar
HS = Hauptseminar
P = Praktikum

Studienverlaufsplan Arbeitslehre/Technik Master 25

Lehramt an Gymnasien – Fach 2 – Master (25 LP)

| Module, Modulbezeichnungen und Teilmodule | | Anforderungen | | | | | |
|---|---|-----------------|------------------|---------------------------|-------------------------------------|-----------|-------------------------------------|
| Modul | Modulbezeichnung / Teilmodul | 1 | 2 | 3 | 4 | SWS (LP) | Art des Leistungserwerbs |
| VM_M Projektstudium II | Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen | 2 HS/2 P (7) | | | | 4 (7) | |
| VM_N Fachdidaktik | Fachdidaktik | | | 2 HS (3) | | 2 (3) | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| AM (Aufbaumodule) 3 Aufbaumodule sind als Wahlpflichtmodule (WP) im 2. bzw. 4 Semester zu belegen | AM_O: Technologie und Innovation | | | Praktikumssemester | 2 HS, 1 P (5) | 9 (15) | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_P: Transport und Verkehr – KFZ-Technik | | 2 HS, 1 P (5) | | prüfungsrelevante Studienleistungen | | |
| | AM_Q: Automation - CNC-Technik | | | | 2 HS, 1 P (5) | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_R: Kommunikationstechnik | | 2 HS, 1 P (5) | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_S: Bauen und Wohnen - Bautechnik | | | | 2 HS, 1 P (5) | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_T: Regenerative Energien | | 2 HS, 1 P (5) | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| SWS Gesamt | | 4 | 6 | 2 | 3 | 15 | |
| LP Gesamt | | 7 | 10 | 3 | 5 | 25 | |
| Praxissemester | | | | (20) | MA (20) | (20) | |
| Masterarbeit | | | | | | | |

HS= Hauptseminar
P= Praktikum

Studienverlaufsplan Arbeitslehre/Technik Master 14

LSIP – 1.Fach Master (14 LP)

| Module, Modulbezeichnungen und Teilmodule | | Anforderungen | | | | Leistungsnachweis |
|---|---|-----------------|---------------------------|------------------|----------|-------------------------------------|
| Modul | Modulbezeichnung / Teilmodul | 1 | 2 | 3 | SWS (LP) | Art des Leistungserwerbs |
| VM_M Projektstudium II | Handeln in realen Sozioökonomischen und Soziotechnischen Systemen | 2 HS/ 2P (6) | | | 4 (6) | |
| VM_N Fachdidaktik | Fachdidaktik | | 2 HS (3) | | 2 (3) | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| AM (Aufbaumodule) 1 Aufbaumodul ist als Wahlpflichtmodule (WP) im 1. bzw. 3 Semester zu belegen 2 HS, 1 P (5 LP) | AM_O : Technologie und Innovation | | Praktikumssemester | 2 HS, 1 P (5) | 3 (5) | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_P : Transport und Verkehr – KFZ-Technik | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_Q : Automation - CNC-Technik | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_R : Kommunikationstechnik | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_S : Bauen und Wohnen - Bautechnik | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_T : Regenerative Energien | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| SWS Gesamt | | 2 HS/2 P | 2 HS | 2 HS/ 1P | 9 | |
| LP Gesamt | | 6 | 3 | 5 | 14 | |
| Praxissemester | | | (20) | MA | (20) | |
| Masterarbeit | | | | (15) | (15) | |

HS= Hauptseminar

P= Praktikum

Studienverlaufsplan Arbeitslehre/Technik Master 6

LSIP – 2.Fach Master (6 LP)

| Module, Modulbezeichnungen und Teilmodule | | Anforderungen je Semester | | | | Leistungsnachweis | |
|--|--|---------------------------|---------------------------|-------------|--------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Modul | Modulbezeichnung / Teilmodul | 1 | 2 | 3 | SWS (LP) | Art des Leistungserwerbs | |
| VM_N Fachdidaktik | Fachdidaktik | | 2 HS (3) | | 2 (3) | prüfungsrelevante Studienleistungen | |
| AM (Aufbaumodule) 1 Aufbaumodul ist als Wahlpflichtmodule (WP) im 1. bzw. 3 Semester zu belegen 2 HS, 1P (3 LP) | AM_O: Technologie und Innovation | | Praktikumssemester | | 2 (3) | prüfungsrelevante Studienleistungen | |
| | AM_P: Transport und Verkehr – KFZ-Technik | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen | |
| | AM_Q: Automation - CNC-Technik | | | 2 HS (3) | | 2 (3) | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_R: Kommunikationstechnik | | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_S: Bauen und Wohnen - Bautechnik | | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| | AM_T: Regenerative Energien | | | | | | prüfungsrelevante Studienleistungen |
| SWS Gesamt | | | 2 HS | 2 HS | 4 | | |
| LP Gesamt | | 3 | 3 | | 6 | | |
| Praxissemester Masterarbeit | | | (20) | MA (15) | (20) (15) | | |

HS = Hauptseminar



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname**

1.2 **Vorname**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Arts - B.A.

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Lehramt: Arbeitslehre

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s. o.]

Status (Typ/Trägerschaft)
[s. o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Die fachspezifischen Ordnungen können als eine weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG vorsehen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium ist besonders auf die Befähigung zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in den Gegenstandsbereichen Arbeit – Wirtschaft- Technik gerichtet.

Im Mittelpunkt steht die Befähigung zur Anwendung typischer technischer und ökonomischer Denk- und Arbeitsweisen sowie von Methoden der betrieblichen Praxis. Die Absolventen sind in der Lage, grundlegende Erscheinungen und Prozesse in der modernen Arbeitswelt zu analysieren, mit Hilfe wissenschaftlicher Kategorien und Modelle zu beschreiben und adressatengerecht aufzubereiten und zu vermitteln.

Sie verfügen ebenfalls über besondere Fähigkeiten zur integrativen Betrachtung von Prozessen in der Arbeitswelt aus ökonomischer, technischer, sozialer sowie ökologischer Perspektive.

Darüber hinaus sind sie in der Lage, den Zusammenhang von Arbeit, Wirtschaft und Technik aus der Perspektive der gesellschaftlichen und soziotechnischen Arbeitsteilung darzustellen und können Systeme in ihren Hierarchien analysieren. Sie charakterisieren Systeme als technische Sach- und Handlungssysteme und integrieren diese. Das Studium endet mit einer Bachelorarbeit, die innerhalb von sechs Wochen zu schreiben ist.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der lehramtsbezogene Bachelor-Abschluss ist gemäß §§ 6-9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes eine Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang, der für das Lehramt an Gymnasien oder der Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen qualifiziert. Er qualifiziert auch für die Bewerbung zu Masterstudiengängen unabhängig vom Lehramtsberuf.

5.2 Beruflicher Status

Es handelt sich um einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluss für Tätigkeiten in Behörden, Verbänden sowie Unternehmen, in denen grundlegende fachliche Kenntnisse in Kombination mit pädagogischen, psychologischen sowie didaktisch-methodischen Kenntnissen eine Basis sind.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Studium schließt ein Praktikum in Produktions- oder Dienstleistungsbetrieben mit ein. Die Studierenden verfügen über einen Befähigungsnachweis zur arbeitssicheren Bedienung von Maschinen der Holz-, Kunststoff- und Metallbearbeitung.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de
Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...
Prüfungszeugnis vom ...
Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First name

1.3 Date, Place of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Teaching profession: "Arbeitslehre" (Work – Economics – Technology)

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

3 years

3.3 Access Requirements

General “Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)”, cf. section 8.7; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The aim of this study program is to develop the competencies, abilities and attitudes required for the implementation of teaching-learning processes in the field of study: “Work – Economics – Technology”, in a variety of learning environments. The graduates are capable of explaining and justifying the nexus between work, economics and technology from a social and socio-technological division of labor perspective.. Central to the study program is the application of topical technical and economic thinking and working methods as well as the articulation of respective methods required for the operational praxis relevant to the teaching-learning processes. The graduates have the capability of analyzing the underlying phenomena and procedures of a modern working environment. Through the application of scientific categories and models they are able to analyze, delineate, present and communicate their results to a target audience.

Graduates have the distinctive capacity to analyse and synthesise processes in the world of work integrating economic, technological, social and ecological perspectives. They are able to analyse hierarchies within economic, technological, social and ecological systems. Graduates have the capacity to exemplify technological systems as action systems [Handlungssysteme] and artefact systems [Sachsystem] and are able to demonstrate the interdependence of these two sub-systems.

At the end of the program, students are expected to write a Thesis within a period of six weeks.

4.3 Program Details

See “Prüfungszeugnis” (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

“Bachelor-graduates can apply for a Master-Program in the same or appropriate related fields, including programs which prepare for diverse teaching professions in respective fields.”

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts degree is a first academic degree providing a recognised professional qualification enabling graduates to perform professional activities in the economic and cultural sector.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Studies include practical experience in manufacturing and/or service industry.

Certificate to operate machinery concerned with for timber, metal and plastic fabrication according to occupational health and safety guidelines.

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname**

1.2 **Vorname**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Arts (M.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**

Lehramt: Arbeitslehre

2.3 **Name der verleihenden Institution**

Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**

[s. o.]

Status (Typ/Trägerschaft)

[s. o.]

2.5 **Im Unterricht/In der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre (4 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für einen lehramtsbezogenen Master-Studiengang sind

- ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss gemäß §§ 6-9 sowie
- der Nachweis, dass in Bezug auf das Master-Studium eine Studienberatung gemäß § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgt ist, in der auch Aussagen zur persönlichen Eignung für den Lehrerberuf getroffen wurden.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium ist besonders auf die Befähigung zur didaktischen Aufbereitung von allgemeinen Funktions- und Strukturprinzipien technischer Sachsysteme und ihrer sozioökonomischen und soziokulturellen Entstehungs- und Verwendungszusammenhänge gerichtet.

Die Absolventen sind in der Lage grundlegende Kategorien der Technikwissenschaften mit den einschlägigen theoretischen und empirischen Erkenntnissen der Arbeitswissenschaften und anderen Human- und Sozialwissenschaften sowie der Ökologie zu verbinden.

Einen besonderen Entwicklungsschwerpunkt bilden fachdidaktische Kompetenzen zur adressatengerechten Aufbereitung von arbeitsorientierten technisch - ökonomischen Bildungsinhalten einschließlich der Gestaltung vielfältiger Lernumgebungen.

Im letzten Semester wird eine Masterarbeit geschrieben, deren Bearbeitungszeit 4 Monate beträgt.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss qualifiziert gemeinsam mit dem im Anschluss zu absolvierenden Vorbereitungsdienst/Refrendariat für ein Lehramt.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Integraler Bestandteil des Master-Studiengangs ist ein semesterbegleitendes oder als Blockpraktikum absolviertes viermonatiges Schulpraktikum.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First name

1.3 Date, Place of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Teaching profession: "Arbeitslehre" (Work – Economics – Technology)

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

2 years

3.3 Access Requirements

Bachelor degree (three or four years) in the same or appropriate related fields; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

Graduates are able to organise teaching and learning processes on basis of and relevant to general functional and structural principles of technological systems. They emphasise especially the processes of technology development and the processes of technology use.

Graduates are in the position to bring together basic categories of scientific underpinnings of technology and relevant theoretical and empirical knowledge of ergonomics (*Arbeitswissenschaften*) humanities, social sciences and ecology.

A specific emphasis is on the development of discipline specific teaching and learning competency focussing on target audiences. This focal point is germane to work oriented technological- economic educational content, including the development of diverse learning environments. At the end of the program, students are expected to write a Thesis within a period of 4 months.

4.3 Program Details

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.3 Access to Further Study

5.4 Professional Status

The Master degree qualifies together with a further preparation program for practicing a teaching profession.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.3 Additional Information

Integral part of the Master-Program is a practical training in schools.

6.4 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.